

Umweltinvestitionen für Kleinbetriebe

Richtlinie
Salzburger
Wachstumsfonds
Stand: 1.1.2024



LAND
SALZBURG

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf sämtliche Geschlechtsformen in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung für bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg | **Herausgeber:** Abteilung 1 Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden;
Referat 1/02 Wirtschafts- und Forschungsförderung, vertreten durch Mag. Astrid Mayr

Redaktion: Markus Bommer, BSc MSc | **Umschlag:** Landes-Medienzentrum

Alle: Postfach 527, 5010 Salzburg | **Stand:** 01.01.2024

Südtiroler Platz 11 | Postfach 527 | 5010 Salzburg | Tel.: 0662 8042-3882

E-Mail: wirtschaftsfoerderung@salzburg.gv.at | www.salzburg.gv.at/umweltinvestitionen

INHALTSVERZEICHNIS

1. Ziel der Förderungsaktion	4
2. Adressaten der Förderungsaktion.....	4
3. Förderbare Projekte und Kosten.....	4
4. Art und Ausmaß der Förderung	6
5. Antragstellung und Verfahren.....	7
6. Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung	8
7. Mehrfachförderungen.....	8
8. Pflichten des Förderungsnehmers	9
9. Einstellung und Rückzahlung der Förderung	9
10. Rechtsgrundlagen und Geltungsdauer der Förderungsaktion	10

1. Ziel der Förderungsaktion

Der weltweit rasch ansteigende Ressourcenverbrauch in Verbindung mit einer zunehmenden Ressourcenknappheit wird zum Wettbewerbsfaktor. Der Wunsch nach mehr Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern und einer Reduktion des Ressourceneinsatzes spielt auch auf betrieblicher Ebene eine immer größere Rolle.

Vor diesem Hintergrund stellt die bestmögliche Unterstützung des Umbauprozesses zu einer ressourcenschonenden und klimaverträglichen Wirtschaft einen wichtigen Themenschwerpunkt der wirtschaftspolitischen Strategien des Landes Salzburg dar. Diese Förderaktion trägt damit auch zu den Zielen der Klima- und Energiestrategie SALZBURG 2050 bei.

4

Ziel der Förderungsaktion ist es, die Unternehmen dazu zu motivieren, umweltrelevante Investitionen zur Reduktion des Ressourcenverbrauchs zu setzen. Durch die Förderungsaktion sollen betriebliche Investitionen ausgelöst werden und zugleich ein Beitrag zur Erreichung der Klimaziele geleistet werden. Damit soll die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gesteigert und Salzburg als attraktiver Wirtschafts-, Lebens- und Arbeitsraum abgesichert werden.

2. Adressaten der Förderungsaktion

Förderungsnehmer können Unternehmen¹ mit Sitz in Salzburg mit bis zu 20 Arbeitnehmern (ohne Lehrlinge, umgerechnet auf Jahresvollzeit-Äquivalente)² sein, gegen die in den letzten 24 Monaten vor Förderungsentscheidung keine rechtskräftigen Strafbescheide wegen des vorsätzlichen Verstoßes gegen arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen erlassen wurden.³

3. Förderbare Projekte und Kosten

Grundsätzlich können alle Projekte mit Projektstandort im Bundesland Salzburg gefördert werden, im Rahmen derer Investitionen getätigt werden, die dazu dienen, den Energie- und Ressourcenbedarf der Unternehmen zu reduzieren. Gegenstand der Förderung sind umweltrelevante Investitionen bzw energiesparende Maßnahmen aus folgenden Maßnahmenblöcken/-bereichen:

a) Haustechnik:

- Austausch Heizungspumpe (Energie-Effizienz-Index EEI < 0,23),
- Einbau von Thermostatköpfen,

¹ Als Unternehmen iSd Richtlinie gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen; ausgenommen sind jedoch landwirtschaftliche Betriebe.

² Die Einhaltung der Grenze bzw des Schwellenwertes von 20 Mitarbeitern auf Basis von Jahresvollzeit-Äquivalenten wird anhand der KMU-Definition der EU (Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, Amtsblatt L 124 vom 20. Mai 2003) überprüft, dh in die Berechnung der Mitarbeiterzahl sind auch Partnerunternehmen (anteilig) und verbundene Unternehmen (vollständig) miteinzubeziehen.

³ Die Förderungswerber haben dazu im Förderungsantrag eine entsprechende Erklärung abzugeben.

- Vollständige Rohr- und Armaturendämmung in nichtkonditionierten Gebäudeteilen,
- Verbesserung der Speicherdämmung,
- Hydraulischer Abgleich,
- Einbau einer Zeit- und Temperaturregelung für Warmwasser-Zirkulationspumpe,
- Einbau von voreinstellbaren Ventilen und Regelventilen,
- Speicheranschlüsse mit Thermosiphon,
- Einbau/Austausch Heizkreisregelung,
- Einbau/Nachrüstung einer Pufferladeregelung,
- Austausch bzw Optimierung von Prozesskälteanlagen unter Verwendung von Kältemitteln mit einem Global Warming Potential kleiner/gleich 150,
- Wassersparende Armaturen,
- Thermische Speicher (Pufferspeicher für Warmwasser): Errichtung zusätzlicher bzw Erweiterung bestehender Speicheranlagen für Warmwasser- und Heizungsnutzung,
- Erstmöglicher Einbau von Heizstäben zur Warmwasser- und Heizungsunterstützung (mit Überschussstrom aus PV-Anlage).

5

b) Gebäudehülle:

- Sanierung bzw der Austausch von Fenstern, Dachflächenfenster und Außentüren mit einem Uw-Wert von maximal 1,1 W/m²K,
- Sanierung bzw der Austausch von Lichtkuppeln sowie Lichtbänder mit einem Uw-Wert von maximal 1,4 W/m²K,
- Sektionaltore und Rolltore mit einem Uw-Wert von maximal 1,7 W/m²K,
- Dämmung der obersten Geschossdecke bzw des Daches mit einem U-Wert von maximal 0,14 W/m²K.

Nicht gefördert werden: Innentüren, Dämmungen und Estrich zwischen beheizten Geschossen, Entsorgungskosten, Dacheindeckungen, Spenglerarbeiten (zB Dachrinnen), Dachgeschoß-ausbauten und durchgehende Glasfassaden.

c) Druckluft, Dampf sowie Lüftungs- und Klimatechnik:

- Sanierung von Druckluftleitungen zur Verlustminimierung,
- Sanierung des Dampf- und Kondensatleitungsnetzes zur Verlustminimierung,
- Dämmung der Versorgungsleitungen,
- Sanierung/Abdichtung der Lüftungsanlage als Einzelmaßnahme,
- Angleichung des Volumenstroms an den aktuellen Bedarf durch Volumenstromregler und drehzahlgeregelte Ventilatoren.

d) Beleuchtung:

- LED-Systeme sowie neue Lichtsteuerungssysteme (bewegungsaktivierte, tageslichtabhängige Regelung und Schaltung) im **Innenbereich** mit einer Gesamtleistung kleiner 500 W sowie
- Beleuchtungsoptimierung durch Umstellung auf LED-Systeme im **Außenbereich** inkl Steuerungselektronik wie zB tageslichtabhängiger Lichtsteuerung, sofern es sich um Werbebeleuchtung handelt.

Förderbar sind die Kosten für LED-Leuchten, erforderliche Kabel und Leitungen, Rohr- und Tragsysteme, Schalt- und Steckgeräte, Steuerung, Planung und Montage.

Nicht förderbar sind: Tausch von konventionellen Leuchtmitteln (Glühlampen, Halogenlampen, Leuchtstoffröhren etc) gegen LED-Leuchtmittel (Plug-In Systeme), Austausch oder Modernisierung von bereits bestehenden LED-Leuchtsystemen, Einbau von gebrauchten LED-Leuchten.

e) Sonnenschutz/Verschattung:

- Außenliegende Sonnenschutz- bzw Verschattungssysteme inkl tageslichtabhängiger Steuerung als Einzelmaßnahme (Rollläden, Jalousien, Markisen, hinterlüftete Fassaden und Fassadenschalungen),
- Fassaden- und Dachbegrünung als Einzelmaßnahme,
- Entsiegelung von KFZ-Stellplätzen zB durch Rasengittersteine.

f) Energieeffiziente Antriebe/Maschinen/Anlagen:

- Maßnahmen zur energetischen Optimierung von Aufzügen (Energieeffiziente Aufzüge)⁴,
- Regelung der Antriebsleistung von E-Antriebssystemen durch Nachrüstung von Frequenzumrichter/-umformer, sofern diese nicht bereits vom Bund gefördert werden,
- Installation einer Blindstromkompensationsanlage und eines Lastmanagementsystems als Einzelmaßnahme,
- Erstmaliger Einbau von Anwesenheitserkennungssystemen für Lüftungs- und Beleuchtungssysteme (Schlüsselkartenhalter in Hotelzimmern).

Alle aufgezählten Investitionsvorhaben sind beliebig miteinander kombinierbar.

Förderbar sind die vorgenannten umweltrelevanten Investitionen bzw energiesparende Maßnahmen grundsätzlich nur im Falle einer Sanierung bzw Um-/Nachrüstung und Optimierung von bereits im Betrieb vorhandenen Wirtschaftsgütern. Nicht förderbar sind Neubauten sowie reine Instandhaltungsmaßnahmen an Geräten, Maschinen, Einrichtungen und Gebäuden als auch Personalleistungen.

Projekte, mit deren Durchführung vor Einreichung des Förderungsantrages begonnen wurde, können nicht gefördert werden.

4. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung eines Vorhabens im Rahmen dieser Förderungsaktion erfolgt durch die Gewährung eines Zuschusses.

Die Förderung beträgt 50 % der förderbaren Investitionskosten bzw maximal 5.000,- Euro.

⁴ Förderfähige Maßnahmen: Einbau LED in Kabine; automatische Fahrkorblichtabschaltung im Stillstand der Kabine; Umschaltung der Steuerung und Regelung in den Standby-Betrieb; Abschaltung Türantrieb im Standby-Betrieb; Abschaltung von zusätzlichen Komponenten wie TFT-Bildschirme, Transformatoren, Anzeigen etc; Umstellung auf getriebelose Antriebe; Einbau frequenz geregelter Antriebe; Nachrüstung Frequenzregelung; Einbau einer Rückspeisung (regenerative Antriebe); Erneuerung der Steuerung/Regelung auf frequenzgeregeltes System; Zertifizierte, mit der Steuerung gekoppelte Aufzugsschachtentlüftung samt Lüftungselement (Klappen) und Messeinrichtung für Temperatur und Luftgüte entsprechend der EN54-12, ÖNORM B2473 und ÖNORM EN81/20; Ersatz der hydraulischen Anlage durch Seil/Gurt-Anlage; Einbindung einer allfälligen Photovoltaikanlage in die Aufzugssteuerung

Im Jahr 2024 kann jeder Förderungswerber gemäß Punkt 2. dieser Richtlinie maximal zwei Förderungsanträge unter der Einschränkung stellen, dass nicht zweimal eine Förderung für dieselbe konkrete Maßnahme beantragt werden kann. Beispielsweise können zwei Anträge aus dem Bereich Gebäudehülle gestellt werden, jedoch nicht zweimal eine Sanierung bzw ein Austausch von Fenstern.

Aus Gründen der Verwaltungseffizienz können Vorhaben, deren förderbare Kosten den Betrag von 2.000,- Euro netto unterschreiten im Rahmen der gegenständlichen Förderungsaktion nicht gefördert werden.⁵

5. Antragstellung und Verfahren

Voraussetzung für die Beantragung einer Förderung ist eine spezifische, unabhängige und produktneutrale Beratung durch das Umwelt Service Salzburg (USS) im Rahmen des Moduls „Energiecheck für Kleinbetriebe“⁶.

Der Berater legt gemeinsam mit dem Unternehmen fest, welche Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltsituation des Unternehmens beitragen können und somit umgesetzt werden sollten.

Der Förderungsantrag ist vor Beginn der Projektumsetzung bei der Förderungsstelle einzureichen. Im Förderungsantrag sollen jene Maßnahmen dargestellt werden, die der Berater empfohlen hat. Das Antragsformular ist auf der Internetseite des Landes Salzburg, Wirtschaftsförderung, unter der Adresse <https://www.salzburg.gv.at/umweltinvestitionen> zu finden.

Über den Förderungsantrag entscheidet die Abteilung 1 Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden des Amtes der Salzburger Landesregierung, Referat 1/02 Wirtschafts- und Forschungsförderung, in ihrer Funktion als Geschäftsführung des Salzburger Wachstumsfonds gemäß § 8 Abs 2 des Gesetzes über die Errichtung des Salzburger Wachstumsfonds und einer entsprechenden Ermächtigung durch die Kommission des Salzburger Wachstumsfonds.

Der Förderungsantrag wird nicht weiter behandelt bzw außer Evidenz genommen, wenn fehlende Unterlagen nicht innerhalb der von der Förderungsstelle angegebenen Frist vorgelegt werden. Darüber hinaus kann ein Vorhaben nur bei Nachweisbarkeit seiner Finanzierbarkeit gefördert werden.

Die Gewährung einer Förderung orientiert sich am Beitrag des Projektes zu den oben angeführten Zielen der Förderungsaktion. Zur Prüfung des Förderungsantrages können, der Verschwiegenheit unterliegende, Experten beigezogen werden.

Eine allfällige Förderung erfolgt auf Basis einer Förderungsvereinbarung, die zwischen dem Salzburger Wachstumsfonds und dem Förderungswerber abgeschlossen wird. Das Förderungsangebot

⁵ Sofern der Förderungswerber nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind die in dieser Richtlinie angeführten Nettobeträge als Bruttobeträge zu verstehen. Der Förderungsstelle ist auf Verlangen eine Bestätigung bzw ein Nachweis über das Nicht-Vorliegen der Vorsteuerabzugsberechtigung vorzulegen.

⁶ Siehe <https://www.umweltservicesalzburg.at>

kann zurückgezogen werden, wenn die Gegenzeichnung und Retournierung der Förderungsvereinbarung durch den Förderungswerber nicht innerhalb einer allenfalls von der Förderungsstelle gesetzten (Nach-)Frist erfolgt.

Die Durchführung der Investitionen samt Abrechnung der Projektkosten hat grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten ab Einlangen des Förderungsantrages bei der Förderstelle zu erfolgen.

6. Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung

8

Voraussetzung für die Auszahlung der zugesagten Förderungsmittel ist die Durchführung des in der Förderungsvereinbarung beschriebenen Vorhabens und die Erfüllung der dort festgelegten Bedingungen. Zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sind ein firmenmäßig gezeichneter Verwendungsnachweis sowie allenfalls weitere in der Förderungsvereinbarung festgelegte Unterlagen vorzulegen. Für den Verwendungsnachweis ist die von der Förderungsstelle bereit gestellte Vorlage zu verwenden.

Werden die förderungsfähigen Gesamtprojektkosten gegenüber dem in der Förderungsvereinbarung festgelegten Umfang unterschritten, wird die Förderung aliquot verringert.

Der Verwendungsnachweis sowie allenfalls weitere Unterlagen sind **binnen drei Monaten nach Projektabschluss** unaufgefordert vorzulegen. Bei nicht fristgerechter Vorlage kann die Förderungsstelle von der Förderungsvereinbarung zurücktreten.

7. Mehrfachförderungen

Diese Förderungsaktion ist so konzipiert, dass sie das Angebot an umweltrelevanten Förderungen des Bundes und des Landes sinnvoll ergänzt.

Mehrfachförderungen (dh die Kumulierung zweier oder mehrerer beihilferechtlicher Zuschussförderungen) des im Rahmen dieser Förderungsaktion eingereichten Projektes bzw der diesbezüglichen Kosten sind ausgeschlossen.

Investitionsprojekte sind in ihrer Gesamtheit zur Förderung zu beantragen. Eine Mehrfachförderung von Investitionsvorhaben, die als zusammenhängend anzusehen sind, ist ausgeschlossen.

Der Förderungswerber hat im Förderungsantrag entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen bei anderen Förderungsstellen, die dasselbe Projekt betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen der Förderungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

8. Pflichten des Fördernehmers

In der Fördervereinbarung verpflichtet sich der Fördernehmer:

- a) das Projekt so durchzuführen wie es in der Fördervereinbarung und den dort angeführten Bedingungen festgelegt ist (Änderungen bedürfen der vorangehenden schriftlichen Zustimmung der Förderungsstelle),
- b) alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projektes verzögern oder unmöglich machen und alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber der Fördervereinbarung darstellen, der Förderungsstelle unverzüglich zu melden,
- c) Organen oder Beauftragten der Förderungsstelle, anderer Förderungsstellen, des Rechnungshofes des Landes Salzburg oder des Rechnungshofes der Republik Österreich jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Projektes zu erteilen sowie ihnen jede Erhebung, insbesondere über das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen, die Erfüllung der Fördervereinbarung und die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel zu ermöglichen.

9

9. Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Die Förderung wird eingestellt bzw die bereits ausbezahlte Förderung ist zurückzuerstatten, wenn:

- a) der Fördernehmer über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat,
- b) die Förderung widmungswidrig verwendet wird oder Förderungsbedingungen nicht eingehalten werden,
- c) das geförderte Projekt aus Verschulden des Fördernehmers nicht oder nicht rechtzeitig so ausgeführt wird wie es in der Fördervereinbarung festgelegt wurde,
- d) über das Vermögen des Fördernehmers vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des geförderten Vorhabens oder innerhalb von fünf Jahren nach Projektabschluss ein Insolvenzverfahren eröffnet oder abgewiesen wird oder der Betrieb des geförderten Unternehmens innerhalb dieser Frist auf Dauer eingestellt wird.

Die Einstellung bzw Rückzahlung der Förderung kann auf schriftlichen Antrag und vorbehaltlich des Prüfungsergebnisses der Förderungsstelle entfallen, wenn das geförderte Projekt während der Förderungszeit auf einen anderen Projektträger übergeht, dieser die Voraussetzungen gemäß Richtlinien und Fördervereinbarung erfüllt und in die Rechte und Pflichten des ursprünglichen Fördernehmers eintritt.

Bei Einstellung der Förderung aus den beiden ersten oben genannten Gründen wird der Fördernehmer von einer weiteren Förderung (Neuantrag) im Rahmen dieser Förderungsaktion ausgeschlossen.

10. Rechtsgrundlagen und Geltungsdauer der Förderungsaktion

Die Förderungen aus dieser Förderungsaktion werden als **De-minimis-Beihilfen** gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl L, 2023/2831, 15.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2831/oj>), in der jeweils geltenden Fassung, gewährt.

10

Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen⁷ gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von 3 Jahren den Betrag (Barwert der Förderungen) von € 300.000,- nicht übersteigen. Der 3-Jahres-Zeitraum ist rollierend, d.h. bei jeder Neugewährung einer De-minimis-Beihilfe ist der Gesamtbetrag der in den vergangenen 3 Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen heranzuziehen. Als Gewährungszeitpunkt einer De-minimis-Beihilfe gilt der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt, und zwar unabhängig davon, wann die De-minimis-Beihilfe tatsächlich an das Unternehmen ausgezahlt wird. Der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche De-minimis-Beihilfen, die in den vergangenen 3 Jahren gewährt wurden, gegenüber der Förderungsstelle offenzulegen.

Die Förderungsfälle werden nach Maßgabe der Richtlinien behandelt, wie sie im Zeitpunkt der Einbringung des Förderungsansuchens (Einlangen in der Förderungsstelle) in Kraft standen. Die Gewährung und Auszahlung von Förderungen erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel. Diese Förderungsrichtlinie tritt am 1.1.2024 in Kraft und wird mit Ablauf des 31.12.2025 bzw mit Ausschöpfung des (jährlichen) Förderbudgets beendet. Später eingehende Förderungsanträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Datenschutzinformation gemäß dem österreichischen Datenschutzgesetz (DSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU in der jeweils gültigen Fassung: Die Verarbeitung der im Förderungsantrag sowie in etwaigen Ergänzungen angegebenen personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke der Vorbereitung und Erfüllung einer Förderungsvereinbarung mit dem Förderungswerber. Die Daten werden nur so lange gespeichert, bis der Zweck erfüllt ist. Sofern gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind, werden diese eingehalten. Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen und allenfalls aus Skartierungsvorschriften. Die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dass gesetzliche Vorgaben dies verlangen (zB Transferbericht). Dies kann auch den Austausch von etwaigen personenbezogenen Daten mit anderen bzw. zwischen Förderungsstellen/Förderberatungsstellen zum Zwecke der Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und der Prüfung des Verwendungsnachweises umfassen. Nähere Informationen zum Datenschutz und zur Wahrnehmung Ihrer Betroffenenrechte finden Sie auf der Webseite des Landes Salzburg, abrufbar unter: www.salzburg.gv.at/datenschutz.

⁷ Zum Begriff „ein einziges Unternehmen“ siehe die Definition gemäß Art 2 Z 2 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl L, 2023/2831, 15.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2831/oj>).



**LAND
SALZBURG**
